

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Kulturelle Bildung an Schulen, M.A.  
Hochschule: Philipps-Universität Marburg  
Standort: Marburg  
Datum: 01.04.2022  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen darf nur bei wesentlichen Unterschieden zu den Kompetenzen, die ersetzt werden sollen, versagt werden. Eine Unterscheidung zwischen Vertrags- und Nichtvertragsstaaten der Lissabonkonvention ist unzulässig. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StakV i.V.m. § 18 Abs. 5 HHG)

Auflage 2: Die Hochschule muss einen Prozess für ein modulbezogenes kontinuierliches und systematisches Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung implementieren. (§14 StakV i.V.m. § 12 Abs. 5 Satz 3 StakV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel.

Der Akkreditierungsrat stellt allerdings fest, dass das Themenfeld Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Prüfungsleistungen nicht hinreichend bewertet wurde. Auch beim

Themenfeld Workloaderhebung kommt der Akkreditierungsrat nach eingehender Prüfung zu einem abweichenden Ergebnis.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zu Auflage 1:

Die Gutachter stellen auf Seite 18 des Akkreditierungsberichts fest, dass „die Anerkennungsregeln gemäß der Lissabon-Konvention [...] in der Prüfungsordnung implementiert [sind].“ Der Akkreditierungsrat teilt diese Auffassung insoweit, als die Grundsätze der Lissabon-Konvention in § 19 Abs. 1 der fachspezifischen Prüfungsordnung für Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten

der Konvention verankert sind. Für alle übrigen Staaten legt § 19 Abs. 2 jedoch eine Anerkennung auf Basis einer Gleichwertigkeitsprüfung und nicht einer Prüfung auf wesentliche Unterschiede fest. Eine solche Unterscheidung zwischen Vertrags- und Nichtvertragsstaaten der Lissabon-Konvention widerspricht sowohl § 18 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) als auch den Hinweisen der Kultusministerkonferenz zur Auslegung der Lissabon-Konvention und ist insofern unzulässig.

In ihrer Stellungnahme hat die Hochschule eine geänderte Musterprüfungsordnung vorgelegt, in der nun verbindlich festgelegt ist, dass die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nur bei wesentlichen Unterschieden zu den Kompetenzen, die ersetzt werden sollen, versagt werden kann. Es findet keine Unterscheidung zwischen Vertrags- und Nichtvertragsstaaten der Lissabonkonvention statt. Eine Anpassung der Prüfungsordnung des Studiengangs wird lediglich angekündigt, ist jedoch bisher nicht erfolgt. Daher hält der Akkreditierungsrat an seiner Auflage fest.

Zu Auflage 2:

Die Gutachter bewerten § 12 Abs. 5 „Studierbarkeit“ (vgl. AB S. 25) als auch § 14 „Studienerfolg“ (vgl. AB S. 31 f.) als erfüllt. Dies kann der Akkreditierungsrat u.a. vor dem Hintergrund der beeindruckenden Erfolgsquote nachvollziehen. Allerdings geht aus der Dokumentation zu § 12 Abs. 5 hervor, dass „[d]er Workload der Module, die 6, 9 oder 12 oder im Abschlussmodul 15 ECTS-Punkte umfassen, [...] nach Angaben der Hochschule regelmäßig anhand des studentischen Feedbacks überprüft“ wird (vgl. AB S.

24). Aus der Bewertung zu § 14 und den dem Selbstevaluationsbericht angehängten Evaluationsbögen ergibt sich jedoch, dass die Überprüfung des Workload nicht lehrveranstaltungs-/modulbezogen, sondern ausschließlich im Rahmen der Studiengangsevaluation erfolgt, die nach Abschluss des Studiums erfolgt. Dabei wird für die gesamte Studiendauer pauschal nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand pro Woche gefragt. Gemäß Begründung zu § 12 Abs. 5 Ziffer 3 ist es erforderlich, „dass das Studiengangskonzept unter Beachtung der formalen Anforderungen in § 7 und § 8 Arbeitsaufwand und Prüfungsbelastung plausibel festlegt und dass diese Festlegungen insbesondere durch regelmäßige Workload-Erhebungen kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.“ Dies erfordert nach Auffassung des Akkreditierungsrats notwendigerweise, dass

die studentischer Arbeitsbelastung in einem angemessenen Turnus (auch) modulbezogen evaluiert wird. Die Hochschule muss daher spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung nachweisen, dass ein Prozess für ein kontinuierliches und systematisches Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung auf

Modulebene implementiert wurde.

Im Rahmen der Stellungnahme führt die Universität aus „aktuell [werde] das Qualitätssicherungskonzept des ZWW um das Instrument der Modulevaluation, das für grundständige Studiengänge vorgesehen ist, ergänzt und angepasst.“ Es wird ein Musterevaluationsbogen vorgelegt, der auch Fragen zur Arbeitsbelastung enthält, aber ausdrücklich nicht auf den vorliegenden Studiengang bezogen ist. Dieser Fragebogen soll, so die Stellungnahme weiter, „möglicherweise sogar studiengangbezogen auf die Besonderheiten der wissenschaftlichen Weiterbildung adaptiert werden [...]“. Dazu seien „die entsprechenden Schritte [...] bereits eingeleitet“. Die Hochschule verweist weiterhin darauf, dass die Arbeitsbelastung der Studierenden individuell und lösungsorientiert auch im Rahmen von „Kaminabenden“ thematisiert wird und kündigt an, sich für dieses Format auch um „Dokumentationsformate“ zu bemühen. Der Akkreditierungsrat würdigt die offenkundigen Bestrebungen der Hochschule, das studiengangsbezogene Qualitätsmanagement im Sinne der Auflage weiterzuentwickeln. Er bittet allerdings darum, die Umsetzung dieser Absichtserklärungen im Rahmen der Auflagenerfüllung nachzuweisen. Die Auflage wird deshalb erteilt.

